

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1920

3 (26.3.1920)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. März

1920.

Dienstnachrichten.

Entscheidungen des Oberkirchenrats mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses.

Ernannt wurden: am 18. Februar d. J. der von der Kirchengemeinde Durmersheim gewählte Pfarrverwalter Pastor Paulus Klose in Durmersheim zum Pfarrer in Durmersheim, am 16. März d. J. der von der Kirchengemeinde Blansingen gewählte Pfarrverwalter Hermann Häbler in Blansingen zum Pfarrer in Blansingen, der von der Kirchengemeinde Mappach gewählte Pfarrverwalter Robert Bregenzler in Mappach zum Pfarrer in Mappach, der von der Kirchengemeinde Dühren gewählte Pfarrverwalter Karl Ebert in Dühren zum Pfarrer in Dühren, der von der Kirchengemeinde Haslach gewählte Divisionspfarrer Theodor Schäfer in Freiburg zum Pfarrer in Haslach und der von der Kirchengemeinde Überlingen gewählte Pfarrer Dr. Karl Hartmann in Schluchtern zum Pfarrer in Überlingen.

Pfarrer Kirchenrat Karl Ahles in Hügelsheim wurde am 16. März d. J. auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Entscheidungen des Oberkirchenrats.

Versetzt wurden: Pfarrverwalter Oskar Stephan in Oberschüpf als solcher nach Oberbaldingen, Kandidat Lic. theol. Wilhelm Knevels bisher zur Aushilfe in Mannheim (Johanniskirche) als Vikar an die Melancthonpfarre dajelbst, Missionar cand. theol. Christian Günther zur vorübergehenden aushilfsweisen Versetzung des Pfarrdienstes nach Hügelsheim, Missionar cand. theol. Karl Schäfer zur vorübergehenden Aushilfe im Pfarrdienst nach Lahr und von da im Vikariatsdienst der Oststadt nach Karlsruhe.

Ihres Dienstes enthoben wurden: Vikar Fritz Bastian in Karlsruhe, Pfarrer a. D. Otto Sand in Mannheim, Missionar Albert Kramer in St. Georgen.

Todesfall.

Gestorben ist am 27. Januar d. J. Ludwig Lefer, Pfarrer a. D. von St. Georgen.

Diensterledigung.

Fahrnau, Diözese Schopfheim. Befehung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Bekanntmachungen.

DRK. 23. 2. 1920. Ortskirchensteuer-Vordrucke betr.

Der Preis für die Lieferung von Ortskirchensteuer-Vordrucken wurde vom 1. Januar d. J. an auf 2 M für je 10 Bogen erhöht.

DRK. 26. 2. 1920. Den Religionsunterricht der Fortbildungsschule betr.

An sämtliche Pfarrämter, Pastorationsstellen und ständigen Vikariate.

Nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betr., „treten die §§ 1—8, 10 u. 11, 18—20 mit dem Tag der Verkündung des Gesetzes (31. August 1918), die übrigen Vorschriften — vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 — auf einen durch landesherrliche Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt, spätestens aber auf den Schuljahresbeginn der Volksschule im Jahre 1922 in Kraft.“ Inzwischen „steht es den Gemeinden frei, die in den §§ 9, 12, 13, 16 u. 17 vorgesehenen Erweiterungen des Fortbildungsschulunterrichts, soweit es sich um den Religionsunterricht handelt, im Benehmen mit den obersten Kirchenbehörden, schon vor dem in Absatz 1 für ihr Inkrafttreten bezeichneten Zeitpunkt im Weg der statutarischen Bestimmung einzuführen.“ Wie wir hören, ist neuerdings von dieser Befugnis mancherorts schon Gebrauch gemacht worden und anderorts werden wenigstens dahingehende Erwägungen angestellt. In allen diesen und noch auftauchenden Fällen wolle der der Ortsschulbehörde oder der Schulkommission als Vertreter unserer Kirche angehörige Geistliche seine ganze Aufmerksamkeit und Mitwirkung dieser Angelegenheit zuwenden, mit bindenden Erklärungen aber, soweit sie nicht aus dem Folgenden zu schöpfen sind, einstweilen zurückhalten, vielmehr zunächst über die geplanten Schritte sofort hierher berichten und unsere Weisungen einholen. Es ist das zwecks der durchaus unerlässlichen einheitlichen Behandlung der wichtigen Angelegenheit dringend geboten.

Vorläufig wird im allgemeinen dazu noch folgendes bemerkt:

1. Nachdem durch § 13 des genannten Gesetzes die Religion als ordentliches Unterrichtsfach der Fortbildungsschule bestimmt ist, hat selbstverständlich auch der evangelische Religionsunterricht seine feste Stelle im ordentlichen Stundenplan der Fortbildungsschule zu erhalten, die unter Berücksichtigung der sonstigen Amtsgeschäfte des Geistlichen mit den maßgebenden Stellen zu vereinbaren ist.
2. Neben diesem Unterricht bleibt die Christenlehre als besondere — und zwar als gottesdienstliche — Einrichtung bestehen und kann nicht als Ersatz für diesen Unterricht (wie auch nicht dieser für jene) gelten. Darüber ist folgendes Einverständnis mit dem Ministerium des Kultus und Unterrichts erzielt worden: „Die Anschauung, daß der für die Fortbildungsschule vorgeschriebene Religionsunterricht nicht durch eine kirchliche Einrichtung (die sog. Christenlehre) ersetzt werden dürfe, ist unsererseits von vornherein geteilt und auch bei den Kommissionsverhandlungen festgehalten worden. — Die Ausnahmebestimmung in § 17 Absatz 2 soll nur für zerstreut gelegene Schwarzwaldgemeinden oder für Diasporagemeinden die Möglichkeit schaffen, die Fortbildungsschüler am Pfarrort im Anschluß an den Gottesdienst und, wenn ein Schullokal nicht zur Verfügung steht, in einem anderen geeigneten Raum zu gemeinsamer Unterweisung zu sammeln.“
3. Aus mehreren Gründen erscheint es unumgänglich, daß auch für den Religionsunterricht in den Fortbildungsschulen ein einheitlicher Lehrplan, der den Stoff umschreibt und auf die einzelnen Schuljahre verteilt, aufgestellt werde. Dies läßt sich aber z. B. noch nicht in endgültiger Weise tun, weil diese Maßnahme mit der geplanten Neubearbeitung des Lehrplans für den Religionsunterricht überhaupt und diese wieder mit der im Fluß befindlichen Neubearbeitung der beiden wichtigsten Lehrbücher aufs engste zusammenhängt. Hiermit aber hat sich zuerst noch die

Landessynode zu befassen. — Inzwischen muß es bei einer vorläufigen Anordnung verbleiben. Wir ordnen darum an, daß überall da, wo in nächster Zeit schon es nötig fällt in der Fortbildungsschule Religionsunterricht zu erteilen, folgende Gegenstände behandelt werden:

im Schuljahr 1920/21: Das soziale Leben im Licht des Evangeliums (Staat und Gemeinde; die Kulturarbeit; Ehe und Familie; das Tugendleben. Einzelne Fragen: geschlechtliche Aufklärung, Freundschaft, Herrschen und Dienen, Egoismus und Altruismus),

im Schuljahr 1921/22: Die Religion als besondere Äußerung des seelischen Lebens (Religionsgeschichte und -vergleiche, die christliche Weltanschauung im Zusammenhang).

Dabei soll von der Verwendung von Schulbüchern (Leitfäden) wie von Hausaufgaben abgesehen werden. Bezüglich der Form des Unterrichts ist zwischen Vortrag und Lehrgespräch (entwickelndem wie wiederholendem) zweckmäßig abzuwechseln, im übrigen aber dem Unterrichtenden die weiteste Bewegungsfreiheit zugestanden.

4. Über die etwaige Vergütung dieses Religionsunterrichts wird ebenfalls die Landessynode im Zusammenhang mit der Neuregelung der Dienstbezüge zu befinden haben.

DM. 28. 2. 1920. Die Erteilung des evang. Religionsunterrichts an den höheren Lehranstalten betr.

An alle Kirchengemeinderäte in Gemeinden mit höheren Lehranstalten.

Unter Hinweis auf den Runderlaß vom 8. November 1909 Nr. 12 326, der vielfach nicht rechtzeitig oder unvollständig beachtet wird, veranlassen wir alle Kirchengemeinderäte in Gemeinden mit höheren Lehranstalten und Privatinstitutionen wiederholt, jeweils auf 2. Januar anher mitzuteilen, wie der besonders vergütete Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten, Seminaren und Privatinstitutionen unter die Geistlichen verteilt ist. Dabei sind im ersten Teil des Berichts die einzelnen

höheren Schulen, soweit der Unterricht an ihnen besonders vergütet wird, klassenweise aufzuführen unter Angabe des in jeder Klasse unterrichtenden Geistlichen; im zweiten Teil sind die Geistlichen der Gemeinde zu nennen mit Angabe der aus den einzelnen Lehranstalten auf jeden von ihnen entfallenden vergüteten Wochenstunden und der daraus sich ergebenden Jahresvergütung sowie der von jedem erteilten unbezahlten Religionsstunden an Volksschulen (letztere je in einer Gesamtzahl).

Im Geschäftskalender ist dieser jährlich fällige Bericht unter Verweis auf diese Bekanntmachung vorzunehmen!

DM. 6. 3. 1920. Erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahr 1921 betr.

Kirchengemeinden, welche im kommenden Jahr — 1921 — Ortskirchensteuer einführen wollen, haben nach § 2 der Ortskirchensteuerverordnung in der Fassung vom 1. Februar 1911 (Anlage zum WM. Nr. III von 1911) den Steuerkommissär im Monat März d. J. zu benachrichtigen und uns hierüber zu berichten. Hierbei ist in gleicher Weise zu verfahren, wie dies in unserer Bekanntmachung vom 15. Februar 1917 (WM. S. 15) angeordnet ist.

DM. 8. 3. 1920. Preis kirchlicher Bücher betr.

Mit Rücksicht auf die Verteuerung der Buchbinderarbeit mußte der Preis für das gebundene Stück der „Geschichte der christlichen Kirche“, Verlag von Moritz Schauenburg in Lahr, auf 80 \mathcal{F} ., der Ladenpreis auf 1 \mathcal{M} 10 \mathcal{F} . festgesetzt werden.

DM. 16. 3. 1920. Bibellesezettel für die Neukonfirmierten betr.

Die Badische Landesbibelgesellschaft hat auch für die Neukonfirmierten dieses Jahres wieder einen Bibellesezettel herausgegeben, der sich an den von den Konfirmanden benützten anschließt und bis zum Ende dieses Jahres führt. Die Geistlichen, die ihn für ihre Christenlehropflichtigen benötigen, wollen als bald Bestellung auf unentgeltliche Lieferung an Hausmeister Spörndler hier, Blumenstr. 1, richten.

DM. 17. 3. 1920. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1920 betr.

Nachstehende neunzehn Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Frühjahr (zum Teil nur ergänzungsweise nach Ablegung einer Not-Hauptprüfung im November v. J.) unterzogen haben, sind, nachdem sie zum Teil schon während mehrerer Monate im landeskirchlichen Dienst verwendet waren, unter die badischen evang. Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Karl Baumeister von Bretten,
2. Julius Bender von Michelfeld,
3. Theophil Burgstahler von Durlach,
4. Hans Einwächter von Halle a. S.,
5. Wilhelm Glock von Reichen,
6. Hans Heß von St. Ingbert,
7. Heinrich Kappes von Fahrenbach,
8. Erwin Kiefer von Karlsruhe,
9. Lic. Wilhelm Knevels von Mannheim,
10. Dr. Bruno Lenz von Maisbach,
11. Heinrich Linnebach von Redarsteinach,
12. Friedrich Mucha von Guttentag,
13. Adolf Nieden von Straßburg i. El.,
14. Paul Röhger von Freiburg i. Br.,
15. August Schloer von Grenzach,
16. Karl Steinmez von Markdorf,
17. Georg Urban von Schriesheim,
18. Hermann Weber von Lörrach,
19. Albrecht Wolfinger von Schriesheim.

DM. 17. 3. 1920. Berufsschuhwerk betr.

Auf den Antrag des Deutschen Evang. Kirchenausschusses, Schuhwerk aus Hoeresbeständen zu überweisen, hat die Reichsstelle für Schuhversorgung in Berlin sich bereit erklärt, für Pfarrer getragenes, instandgesetztes Schuhwerk als Berufsschuhwerk zur Verfügung zu stellen.

Die Abgabe erfolgt ab Berlin zu folgenden Preisen:

Schnürschuhe	42 M 10 P,
Schaftstiefel	48 M 35 P,
Kavallerie-Schaftstiefel	53 M 55 P.

Anträge auf Zuweisung von Schuhwerk sind unter Angabe des Namens, des Wohnorts und der Schuhnummer des Geistlichen durch die Dekanate gesammelt bis längstens 15. April d. J. hierher vorzulegen.

DM. 20. 3. 1920. Aufnahme in den Dienst der Landeskirche betr.

In den Dienst der Landeskirche wurden aufgenommen die elsässischen Geistlichen Robert Horing, zuletzt Divisionspfarrer in Rastatt, und Gustav Rost, früher Pfarrer in Hüningen i. E., z. J. mit der Verwaltung der Pfarrei Furtwangen betraut.

DM. 22. 3. 1920. Die Teuerungsbezüge der Geistlichen betr.

Zu Anfang April wird den Geistlichen einschließlich der im Ruhestand befindlichen und der Hinterbliebenen eine Teuerungsbeihilfe ausbezahlt werden. Sie wird betragen:

für verheiratete Geistliche	1000 M
für unverheiratete Geistliche	600 "
für zuruhegesetzte Geistliche	600 "
für Witwen	300 "

Dazu für Kinder bis zu 21 Jahren und, wenn sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, bis zu 24 Jahren, für Kriegsteilnehmer auch darüber hinaus 150 "

für Vollwaisen 300 "

Besondere Benachrichtigung der Empfänger erfolgt nicht mehr.

Vom 1. April d. J. an soll eine allgemeine Erhöhung der (laufenden) Teuerungszulagen und zugleich der Nebenbezüge (Versorgungsgebühren, Funktionsgehälter, Filialdienstvergütungen usw.) eintreten. Hierüber wird die demnächst als Steuersynode einzuberufende außerordentliche General-synode zu entscheiden haben.

Die oben genannten Teuerungsbeihilfen sind als Vorschüsse auf die neuen Teuerungszulagen zu betrachten und werden auf die Teuerungszulagen für das 2. Vierteljahr 1920 angerechnet werden.